

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 04.06.2021

Vorwort

Diese Richtlinie des Jobcenters EN zur „Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ löst die Richtlinie des Jobcenters EN in der Fassung vom 25.05.2020 ab.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie ist die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in NRW auf Grundlage der Coronaschutzverordnung NRW in Abhängigkeit von den aktuellen Inzidenzwerten entweder in Präsenzform oder in digitaler Form möglich.

Um schnell handlungsfähig zu sein, hat das Jobcenter EN den Bildungs- und Beschäftigungsträgern im Dezember 2020 die Möglichkeit eröffnet, für Vergabemaßnahmen eine Maßnahmedurchführung in alternativer Form zu beantragen, um jeweils flexibel von der Präsenzdurchführung auf alternative Formen umstellen zu können. Auf Antrag der Bildungs- und Beschäftigungsträger hat das Jobcenter EN mit diesen eine entsprechende Vertragsänderung vereinbart, nach der die Leistungserbringung in Präsenz, als alternative Durchführungsform oder mit anteiliger alternativer Durchführung zugelassen ist. Die Vertragsänderung gilt zunächst befristet bis zum 31.07.2021 und kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.

Ein Wechsel der Durchführungsform muß immer dann für die ganze Gruppe oder einzelne erfolgen, wenn gesetzliche Regelungen, Erlasse oder Verordnungen eine Durchführung in Präsenz ganz oder teilweise nicht mehr zulassen bzw. diese wieder möglich machen. Dabei sind Formen von Wechsel- und Hybridunterricht in Abhängigkeit von der bestehenden pandemischen Lage soweit wie möglich zu nutzen.

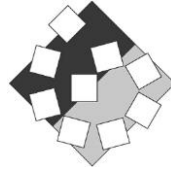
Teilnehmende können darüber hinaus weiter alternativ an der Maßnahme teilnehmen, wenn sie nicht erkrankt sind, aber aufgrund von Quarantäneanordnungen vorübergehend nicht an Präsenzveranstaltungen partizipieren können.

Sollte sich eine Maßnahme an eine besonders vulnerable Zielgruppe richten (z.B. Menschen mit Behinderungen), können davon abweichend andere Regelungen getroffen werden. Diese sind im Einzelfall mit dem Jobcenter EN abzustimmen.

Risikopersonen, die ein ärztliches Attest vorlegen, können durchgängig alternativ an der Maßnahme teilnehmen, sofern die Maßnahmeinhalte vermittelt und das Maßnahmeziel erreicht werden können. Nach Möglichkeit sollen regelmäßige Einzeltermine in Präsenz im Freien angeboten werden.

Die folgenden Regelungen stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen aufgrund geänderter Bestimmungen von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) oder des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS).

Sollten gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder Erlasse zu den Arbeitsschutz- und Hygienestandards auf kommunaler Ebene, Landes- oder Bundesebene weitere Änderungen bzgl. der Durchführung der außerschulischen Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 04.06.2021

vorsehen, sind die Bildungs- und Beschäftigungsträger dazu verpflichtet, diese entsprechend umzusetzen.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen sind jederzeit durch die Bildungs- und Beschäftigungsträger einzuhalten.

1. Ausschluss von Maßnahmen mit alternativer Durchführungsform

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich von der alternativen Durchführungsform ausgeschlossen:

- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II
- Maßnahmen, bei denen eine Kofinanzierungserfordernis vorliegt und eine Zustimmung des anderen Leistungsträgers zur Durchführung als alternative Lernform nicht vorliegt
- Praktika nach § 16i Absatz 5 SGB II

2. Verfahren Vergabemaßnahmen

2.1. Umstellung auf alternative Durchführungsform

Die nachfolgenden Regelungen gelten, sofern die Coronaschutzverordnung des Landes NRW oder andere Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen eine Durchführung in Präsenz ganz oder teilweise untersagen.

In Phasen einer durch staatliche Regelungen oder Verfügungen bedingten Unterbrechung der Durchführung der Maßnahme in Präsenzform können alternative Durchführungsformen, insbesondere digitale Lernformen wie bspw. e-Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer ganz oder teilweise herangezogen werden, um den Teilnehmenden eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit zu bieten.

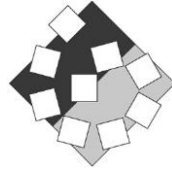
Dies kann auch beinhalten, dass größere Lerngruppen aufgeteilt werden und jeweils abwechselnd alternativ und in Präsenz unterrichtet und qualifiziert werden.

Die Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform muss zielgruppengerecht und datenschutzkonform sein sowie den Maßnahmeinhalt im Wesentlichen abdecken und die Erreichung des Maßnahmeziels gewährleisten können. Der Auftragnehmer hat hierfür die Nachweispflicht.

Bei Vergabemaßnahmen sichert der Bildungs- und Beschäftigungsträger mit der **„Erklärung des Auftragnehmers für Vergabemaßnahmen“** gegenüber dem Jobcenter EN zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform oder mit anteiliger alternativer Durchführung zu erfüllen.

Der Vordruck der Erklärung ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 04.06.2021

Die Erklärung ist vorab per Email an das Postfach „projektkoordination@en-kreis.de“ und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden:
Jobcenter EN, Abteilung 72 Eingliederung, Rheinische Straße 41, 58332 Schwelm.

Die Erklärung ist ein Angebot auf eine entsprechende Vertragsänderung.

Es erfolgt zeitnah eine Prüfung durch das Jobcenter EN. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Das positive Ergebnis stellt die Zustimmung zur Vertragsänderung dar.
Die Vertragsänderung gilt derzeit zunächst befristet bis zum 31.07.2021 und kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.

Sobald aufgrund der o.g. Faktoren eine Maßnahmedurchführung in Präsenz nicht mehr möglich ist, teilt der Bildungsträger dem Jobcenter EN die Umstellung auf alternative Durchführung oder Präsenzdurchführung mit alternativen Anteilen formlos schriftlich mit und stellt die Maßnahmedurchführung ganz oder anteilig um.

Die Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer über die geänderte Durchführungsform zu unterrichten.

2.2. Umstellung auf teilweise oder vollständige Präsenzdurchführung

Ist auf Grund der Coronaschutzverordnung NRW oder anderer Gesetze oder Verordnungen auf Bundesebene eine Durchführung in Präsenz wieder möglich, ist die Maßnahme zeitnah auf teilweise oder vollständige Präsenzdurchführung umzustellen.

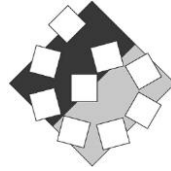
Die Umstellung erfolgt nach Erreichen der in der Coronaschutzverordnung NRW oder anderen Gesetzen oder Verordnungen geforderten stabilen Inzidenzstufe bis zu dem Montag in der darauf folgenden Woche.

Hierzu erfolgt eine schriftliche Mitteilung des Trägers an die zust. Projektkoordination im Jobcenter EN mit folgenden Angaben:

- Datum der Umstellung auf anteilige und/oder vollständige Präsenzdurchführung
- Inhaltliche Beschreibung der sukzessiven Öffnung von digitaler Durchführung bis zu einer (vollständigen) Präsenzdurchführung
- Benennung relevanter Änderungen in der Durchführung (Schichtbetrieb, Gruppenteilung, Einsatz E- Learning, usw.) in Bezug auf die ursprüngliche Leistungsbeschreibung
- Zeitliche und inhaltliche Darstellung der Maßnahmeinhalte (z.B. in Form eines Wochenplan)

Es erfolgt zeitnah eine Bestätigung des Jobcenters EN zu der Umstellung auf (Teil-) Präsenz.

Die o.g. Regelungen beziehen sich auf alle Arbeitsmarktdienstleistungen, die das Jobcenter EN über ein Vergabeverfahren beschafft hat (§ 45 SGB III (Maßnahmen bei einem Träger), §§ 75 ff SGB III (abH, BaE), §16h SGB II (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen), § 16c SGB II (Beratung Selbständiger), §§ 16e,i SGB II (Coaching)).



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 04.06.2021

3. Verfahren Gutscheinmaßnahmen (FbW und AVGS)

Bei allen Fragestellungen zu einer alternativen Durchführung von Gutscheinmaßnahmen, damit einhergehenden Anpassungen des Umsetzungskonzepts oder der Kostenkalkulation selbst wendet der Bildungsträger sich an die zuständige fachkundige Stelle.

Die Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen (FKS) wurden gemeinsam von BMAS, DAkkS und BA erarbeitet und den fachkundigen Stellen zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine einheitliche Vorgehensweise unterstützen und schlagen Möglichkeiten zu Verfahrensvereinfachung vor. Weitere Informationen finden Sie auch in dem Dokument „Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen“.

Die fachkundigen Stellen sind von der DAkkS informiert worden, unter welchen Bedingungen der Träger seine Maßnahme bereits auf der Grundlage eines entsprechenden Maßnahmezertifikats auf alternative Durchführungsformen umstellen kann und wann eine Änderung der Maßnahmezulassung erforderlich ist.

Sofern eine Änderungszulassung erforderlich ist, stellt die FKS dem Träger eine sogenannte „Äquivalenzbescheinigung“ aus. Diese übersendet der Träger der zuständigen Projektkoordination in der Abteilung Eingliederung des Jobcenters EN inklusive dem nach vorgegebenem Muster beizufügendem Deckblatt.

Die Teilnehmenden in Gutscheinmaßnahmen sind durch den Träger über die Umstellung auf digitale Durchführung bzw. Durchführung in Präsenz zu informieren.

Des Weiteren informiert der Träger das Jobcenter EN über das Datum der Umstellung auf digitale Durchführung und benennt die Teilnehmenden, die sich in der Maßnahme befinden.

Für Bildungsgutschein-Maßnahmen (FbW) sind die Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. Diese sowie die „Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen“ sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen>

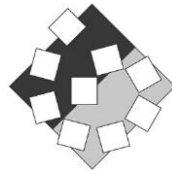
Für AVGS-Maßnahmen sind die Vordrucke des Jobcenters EN zu nutzen. Diese sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

4. Verfahren Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH) nach § 16d SGB II

Der Maßnahmeträger ist grundsätzlich verpflichtet, die Arbeitsgelegenheit wie vorgesehen durchzuführen, soweit das Infektionsschutzgesetz des Bundes, die Coronaschutzverordnung des Landes NRW oder Allgemeinverfügungen des Ennepe-Ruhr-Kreises dem nicht entgegenstehen.

Kann die Tätigkeit aufgrund der staatlichen Regelungen nicht wie geplant durchgeführt werden, hat der Maßnahmeträger dies dem Jobcenter EN mitzuteilen und kann eine mit den Regelungen konforme alternative Tätigkeit bzw. einen alternativen Einsatzort vorschlagen.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 04.06.2021

Eine Durchführung ohne tatsächliche Erbringung der Arbeitsleistung in Präsenz am Arbeitsort z.B. in Heimarbeit und dergleichen ist ausgeschlossen.

Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass bei der Durchführung der Arbeitsgelegenheit Schutzmaßnahmen nach den einheitlichen Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 der Bundesregierung und den Regelungen des Landes NRW und der örtlichen Gesundheitsbehörden sowie das durch die entsprechenden aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot des Gesundheitsschutzes eingehalten werden. Unter diesen Bedingungen können Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden, solange sie durch staatliche Regelungen nicht vollständig untersagt sind.

Vor der Fortführung einer Arbeitsgelegenheit oder der Zuweisung in eine neue bzw. alternative Arbeitsgelegenheit ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Teilnahme für den Leistungsberechtigten zumutbar ist. Dabei sind die pandemiebedingte Situation und sich daraus ergebende besondere persönliche Umstände der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Sofern dem/der Teilnehmenden die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist, ist der/die Teilnehmende aus der Arbeitsgelegenheit abzurufen.

Sofern es die Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen des Landes NRW zulassen, soll die sozialpädagogische Betreuung in Präsenz durchgeführt werden. Soweit die pandemiebedingte Situation und sich daraus ergebende besondere persönliche Umstände der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person dies erfordern, ist die Durchführung auch als Kombination aus Präsenzdurchführung und alternativer Form möglich. Eine sozialpädagogische Betreuung ist dann nicht möglich, wenn die Maßnahme komplett ausgesetzt ist.

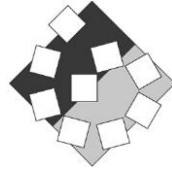
Wenn die Arbeitsgelegenheit in geänderter Form angeboten werden soll, ist vom Beschäftigungsträger unaufgefordert eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die sich auf den konkreten Zeitplan sowie die Art und den Umfang der erforderlichen Änderungen bei der Durchführung bezieht, z.B. zur Erweiterung von Tätigkeiten, zur Reduzierung der Stellenanzahl oder zur (teilweisen) Einstellung des Projektes.

Die Stellungnahme ist vorab per Email an das Postfach „projektkoordination@en-kreis.de“ und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden: Jobcenter EN, Abteilung 72 Eingliederung, Rheinische Straße 41, 58332 Schwelm.

Das Jobcenter EN prüft die Stellungnahme zeitnah und behält sich die Aufhebung oder Änderung des Bewilligungsbescheides vor. Änderungen bzw. Erweiterungen an Tätigkeiten der einzelnen AGH-Stellen bedürfen einer Genehmigung. Die Tätigkeiten müssen uneingeschränkt den Bedingungen nach § 16d SGB II entsprechen.

Die Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmenden wie auch die Maßnahmekostenpauschale können von Seiten des Jobcenters EN ab dem Zeitpunkt erbracht werden, ab dem die AGH-Tätigkeit (wieder) aufgenommen wird. Für Zeiten der Unterbrechung erfolgt keine Vergütung an den Projektträger.

Generell gelten zeitweise ausgesetzte Arbeitsgelegenheiten nur als unterbrochen und nicht als abgebrochen. In Unterbrechungszeiten ist grundsätzlich die Abberufung der Teilnehmenden zu prüfen.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 04.06.2021

5. Verpflichtende Coronavirus-Testangebote für Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Mit der am 21.04.2021 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurden ArbeitgeberInnen verpflichtet, ihren Beschäftigten wöchentlich zwei Coronavirus-Testangebote zu unterbreiten.

Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II oder SGB III sind nach § 2 Abs.1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die grundlegende Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) regelt ausdrücklich, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 DGUV Vorschrift 1).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Träger von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II / SGB III die Pflicht besteht, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Corona-Testangebote zu machen.

Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der Fassung vom 28.05.2021 regelt darüber hinaus, dass bei Bildungsangeboten in geschlossenen Räumen ein Negativtestnachweis durch die Teilnehmenden erfolgen muss. Liegt kein aktueller Testnachweis aus einem Testzentrum vor, hat der Nachweis über einen durch das Lehrpersonal beaufsichtigten Selbsttest zu erfolgen. Für Geimpfte und Genesende entfällt die Notwendigkeit von Tests bei Bildungsangeboten in Präsenz nach § 3 Abs. 3 letzter Satz der CoronaSchutzVO.

Teilnehmende, die keinen negativen Testnachweis erbringen, können an dem Angebot in Präsenz in geschlossenen Räumen nicht teilnehmen. In diesem Fall ist Kontakt mit der zuständigen Beratungsfachkraft im JC EN aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

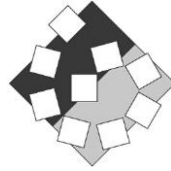
6. Mehrkosten bei der Maßnahmedurchführung in (Teil-) Präsenz

6.1 Arbeitsgelegenheiten

Soweit dem Maßnahmeträger durch die Umsetzung des Hygienekonzepts im Einzelfall temporär erhebliche Mehrkosten dadurch entstehen, dass in der Maßnahme Hygiene-, Abstands- oder andere Auflagen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Krise aus der Coronaschutzverordnung NRW oder anderen Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen eingehalten werden müssen, kann das Jobcenter EN diese Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen gegen Nachweis ganz oder teilweise erstatten. Die Erstattung setzt voraus, dass die Mehrkosten erforderlich und angemessen sind und nicht durch andere staatliche Leistungen kompensiert werden.

Die Auftragnehmer müssen dazu einen formlosen Antrag auf Mehrkostenübernahme beim Jobcenter EN stellen, in dem sie die Mehrkosten anmelden, beziffern, erläutern und begründen. Näheres ist mit der zuständigen Projektkoordination des Jobcenters EN abzustimmen.

6.2. Vergabemaßnahmen



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 04.06.2021

Sofern den Auftragnehmern bei der (ganzen oder teilweisen, ggf. alternierenden) Rückkehr zum Präsenzbetrieb in Ausnahmefällen temporär gravierende und nicht zumutbare Mehrkosten dadurch entstehen, dass sie in der Maßnahme Hygiene-, Abstands- oder andere Auflagen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Krise aus der Coronaschutzverordnung des Landes NRW oder anderen Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen einhalten müssen, kann das Jobcenter EN diese Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen gegen Nachweis ganz oder teilweise erstatten. Die Erstattung setzt voraus, dass die Mehrkosten erforderlich und angemessen sind und nicht durch andere staatliche Leistungen kompensiert werden.

Gravierende Mehrkosten können z.B. durch die Anmietung weiterer Räume oder das Einstellen zusätzlichen Personals entstehen. Die Kosten müssen eindeutig einer bestimmten Maßnahme ganz oder anteilig zugeordnet werden können.

Für laufende oder zukünftige Vergabeverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Bieter derartige Kosten in den Angebotspreis einkalkuliert.

Eine kostenneutrale Umsetzung, z.B. durch hybride Unterrichtsformen, ist grundsätzlich anzustreben.

Verfahren:

Die Auftragnehmer müssen einen Antrag auf Mehrkostenübernahme beim Jobcenter EN stellen, in dem sie die Mehrkosten anmelden, beziffern, erläutern und begründen.

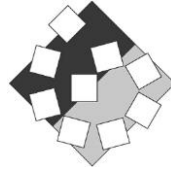
Inhalt des Antrages ist:

- Erläuterung von Art, Umfang und Ursache der Mehrkosten
- Begründung, warum eine kostenneutrale Umsetzung, z.B. durch Wechselunterricht, nicht möglich ist
- Versicherung, dass die Mehrkosten nicht im bisherigen Preis berücksichtigt sind und nicht einkalkuliert wurden
- Versicherung, dass sich durch gravierende Zusatzausgaben das Vertragsverhältnis schwerwiegend verändert hat und eine Fortsetzung nicht zumutbar ist.

Der Antragsvordruck ist bei der zuständigen Projektkoordination des Jobcenters EN zu erhalten. Der Antrag ist vorab per Email an das Postfach „projektkoordination@en-kreis.de“ und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden: Jobcenter EN, Abteilung 72 Eingliederung, Rheinische Straße 41, 58332 Schwelm.

Der Antrag ist ein Angebot auf eine entsprechende Vertragsänderung.

Das weitere Verfahren wird mit der zuständigen Projektkoordination abgestimmt. Grundsätzlich erfolgt zeitnah eine Prüfung durch das Jobcenter EN. Gegebenenfalls ist eine Einsicht in die Urkalkulation oder weitere Unterlagen des Bildungsträgers notwendig. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Das positive Ergebnis stellt die Zustimmung zur Vertragsänderung dar, mit der die Möglichkeit zur Mehrkostenübernahme grundsätzlich vereinbart wird.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

„Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise“ des Jobcenters EN in der Fassung vom 04.06.2021

Die Erstattung der Mehrkosten im Einzelfall steht gleichwohl unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer entsprechende prüffähige Nachweise der tatsächlich entstandenen Mehrkosten regelmäßig vorlegt.

7. Geförderte Beschäftigungsverhältnisse (§ 16e SGB II in allen Fassungen, § 16i SGB II, § 54a SGB III, § 46 SGB III, §§ 88 ff. SGB III sowie §§ 81 ff. SGB III)

Solange die bei den o.g. Förderungen bestehenden betrieblichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse fortbestehen und der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist, sind die entsprechenden Lohnkostenzuschüsse weiter zu gewähren.

Bei Kurzarbeiterregelungen in dem Betrieb können die Lohnkostenzuschüsse anteilig übernommen werden.

Es gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der Bundesregierung.

8. Coaching, Weiterbildung und betriebliche Praktika im Rahmen von §§ 16e, i SGB II

Das Jobcenter EN entscheidet über die Durchführungsform des Coachings sowie Weiterbildungen und Praktika. Ob eine Durchführung in Präsenz erfolgen kann, richtet sich in erster Linie nach der Coronaschutzverordnung NRW sowie der Allgemeinverfügung des Ennepe-Ruhr-Kreises in der jeweils gültigen Fassung. Des Weiteren gilt für das Coaching durch Dritte das unter Punkt 2 beschriebene Verfahren für Vergabemaßnahmen.

Praktika nach § 16i SGB II in einer alternativen Durchführung sind ausgeschlossen.

Die im Internet unter <https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html> hinterlegten FAQ des Jobcenters EN zu den Regelungen während der Corona-Krise im Zusammenhang mit Förderungen und Maßnahmeteilnahmen sind ergänzend zu dieser Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen KoordinatorInnen für
Arbeitsmarktdienstleistungen der Abteilung 72 im Jobcenter EN gerne zur Verfügung.